

Merkblatt für Coaching-Anbieter der IV-Stelle Kanton Bern

1 Grundlagen

Als Basis für die Durchführung eines Coachings nach den hier festgehaltenen Vorgaben gelten die unterschriebenen Leistungsvereinbarungen oder die Vereinbarungen Coaching zwischen den Anbietern und der IV-Stelle Kanton Bern sowie die dazugehörigen Produktbeschreibungen.

1.1 Die IV-Stelle Kanton Bern unterscheidet 3 Coaching-Arten

- Jobcoaching
- Ausbildungskoaching
- WISA-Coaching

Coaching steht immer im Zusammenhang mit einer Eingliederungsmassnahme an einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz im 1. Arbeitsmarkt. Im Zusammenhang mit einer Massnahme im geschützten Rahmen (Institution) wird in der IV-Stelle Kanton Bern kein Coaching gesprochen

Ausnahmen:

- Praktikum ab 5. Monat im 1. Arbeitsmarkt bei Ausbildung im geschützten Rahmen
- Beratung und Begleitung bei der Berufsfindung (z.B. Organisieren und Begleiten von Schnuppereinsätzen). Die Produktebeschreibung ist in Bearbeitung.

1.2 Abgrenzung zu anderen Unterstützungsformen

Der Begriff Coaching wird z.B. nicht verwendet für:

- Berufsberatung
- Nachhilfe / Stützunterricht (Schwerpunkt fachliches / schulisches Wissen vermitteln)

2 Ziele und Zielvereinbarung

Ein Coaching ist eine professionelle und auf die individuellen Bedürfnisse ausgerichtete Begleitung und Beratung und die zielorientierte Förderung der versicherten Person an ihrem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz. Übergeordnete Zielsetzung ist die nachhaltige Integration im 1. Arbeitsmarkt – möglichst ohne Einschränkung der Vermittelbarkeit und der Leistungsfähigkeit.

Vor Beginn jedes Coachings treffen versicherte Person, Coach und EFP/AVFP eine schriftliche Zielvereinbarung. Darin werden die individuell im Vordergrund stehenden Ziele festgehalten. Bei Uneinigkeit entscheidet die EFP/AVFP über die Inhalte der Zielvereinbarung oder es wird auf das Coaching verzichtet.

Für die Zielvereinbarung kann entweder das Formular der IVBE oder ein Formular des Coachinganbieters verwendet werden. Im Rahmen der Zielvereinbarung wird die Wahl des Tarifmodells (siehe Ziffer 8) festgelegt. Zu beachten ist, dass das Tarifmodell während der zugesprochenen Dauer des Coachings nicht

geändert werden kann, bei einer Verlängerung jedoch schon.

3 Rolle des Coachs

- Der Coach fördert die Ressourcen der versicherten Person und achtet auf Selbständigkeit, Empowerment und vermeidet Abhängigkeit
- Falls die Zielerreichung gefährdet ist, bei relevanten Änderungen des Coachingauftrags oder der Zielsetzung (z.B. neu auftretende, verschärfte Schwierigkeiten am Arbeitsplatz, Verschlechterung des Gesundheitszustands, Motivationsabfall, Überforderung, drohender Abbruch der Massnahme), muss die EFP unverzüglich informiert werden.
- Coachings finden mit der versicherten Person und je nach Bedarf mit Einbezug weiterer Stellen statt (EFP, AG, Ärzte, Beratungsstellen, Wohnbegleitung)
- Der Coach achtet darauf, die Beratung innerhalb des IV-Auftrags auszuführen und die versicherte Person in Bezug auf anderweitige Themen an andere involvierte Stellen zu verweisen.
- Falls das Einbeziehen zusätzlicher Stellen notwendig ist, die nicht bereits im Fall involviert sind, muss dies vorab mit der EFP abgesprochen werden (z.B. Ärzte, therapeutische Anbieter)

4 Zwischengespräche

Form und Zeitpunkt von Zwischenberichten wird in Absprache oder bei Bedarf mit den IV-Fachpersonen definiert. Leistungsübersichten können auch als Bestandteil von Zwischenberichten angefordert werden.

5 Schlussbericht

Ein Schlussbericht wird immer fällig bei Abschluss eines Coachings. Für das Erstellen der Berichte steht eine Vorlage auf der Homepage der IVBE zur Verfügung. Die inhaltliche Struktur dieser Vorlage ist für die Berichterstattung verbindlich. Der Schlussbericht enthält eine Leistungsübersicht.

6 Leistungsübersicht

Das Reporting über die erfolgten Coaching-Leistungen erfolgt gemäss Vorgaben in folgenden Formularen:

- Leistungsübersicht Vergütung nach Coaching-Einheit oder
- Leistungsübersicht Vergütung nach Aufwand

Die Leistungsübersicht über das Coaching ist Teil des Schlussberichtes. Leistungsübersichten können von der EFP/AVFP auch als Bestandteil von Zwischenberichten angefordert werden. Die Zustellung erfolgt immer zu Händen der zuständigen EFP/AVFP. Die Leistungsübersicht gilt nicht als Rechnung.

7 Informationen zur Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung durch den Coach erfolgt unabhängig von der Leistungsübersicht eingereicht. Die Rechnung wird als alleiniges Dokument ohne Adressat an die IV-Stelle Kanton Bern, Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern, geschickt.

8 Abgeltung nach zwei Tarifmodellen

8.1 Tarifmodelle A und B

Die IVBE bietet zwei verschiedene Tarifmodelle an:

- Tarifmodell A: **Vergütung nach Coaching-Einheit**
- Tarifmodell B: **Vergütung nach Stundenaufwand**

Die Wahl des Tarifmodells wird vor der Zusprache einer Massnahme zwischen dem Coach und der zuständigen EFP/AVFP besprochen und durch die EFP/AVFP festgelegt und wird bis zum Ende der laufenden Zusprache für das Coaching nicht mehr verändert.

8.2 Tarifmodell A: Vergütung nach Coaching-Einheit

Die Zusprache und Abgeltung erfolgt pro Coachingeinheit (CE). Eine Coachingeinheit wird mit einem Tarif von CHF 350.00 pro Einheit vergütet. Eine Coaching-Einheit besteht aus der Gesprächsvorbereitung, dem persönlichen Gesprächstermin, der Wegzeit sowie Spesen und der Nachbearbeitung und Rückmeldung an die zuständige Fachperson (z.B. Bericht).



Beispiele für die Zusprache

- Coaching 3 Monate mit total 12 CE gemäss IV-Tarif
- Coaching 6 Monate mit total 24 CE gemäss IV-Tarif

8.3 Tarifmodell B: Vergütung nach Aufwand

Wenn das Modell A dem Coachingaufwand nicht gerecht wird, kann Tarifmodell B gewählt werden. Bei diesem Modell werden alle Leistungen des Coaches detailliert nach Art und Dauer in einer Leistungsübersicht aufgeführt und mit einem Stundenansatz von CHF 120.00 vergütet. Der zeitliche Aufwand ist genau anzugeben

Beispielhafte Gründe für die Wahl des Modells B

- Wenn nur noch eine sehr geringe Coachingbegleitung nötig ist, die durch sporadische Beratungen abgedeckt werden kann
- der Reiseweg des Coach deutlich über 60 Minuten liegt

Verrechenbar sind

- Coaching mit versicherter Person (in der Regel face-to-face, aber auch telefonisch möglich)
- Kontakt mit Arbeitgebern / Ausbildungsverantwortlichen und weiteren beteiligten Personen/Stellen
- Administration
- Reisezeit

Beispiele für die Zusprache

- Coaching 3 Monate mit total 30 Stunden gemäss IV-Tarif
- Coaching 6 Monate mit total 72 Stunden gemäss IV-Tarif

8.4 Kostendach und maximale Dauer bei Modell A + B

Es besteht ein Kostendach von maximal CHF 2100.00 pro Monat (Durchschnitt), dass bei keinem Coaching überschritten werden darf. Das heisst zum Beispiel, dass die absolut maximalen Kosten für ein dreimonatiges Coaching sich auf Total CHF 6300.00 (3 * CHF 2100.00) belaufen können. Grundsätzlich wird aber nicht generell das maximale Kostendach von CHF 2100.00 zugesprochen, sondern der voraussichtlich notwendige Coaching-Umfang. Zudem wird ein Coaching für eine Dauer zugesprochen, bei welcher sich der Bedarf einschätzen lässt. Deshalb ist die Zusprache eines Coachings für eine maximale Dauer von 12 Monaten begrenzt, danach muss nötigenfalls das Coaching verlängert werden.

8.5 Festlegung der Coaching-Intensität und Vorgehen bei Überschreitung bei Modell A + B

Die Intensität und die Dauer des Coachings werden individuell mit den Beteiligten besprochen und richten sich nach dem Bedarf. Die EFP/AVFP entscheidet über die Intensität und Dauer, hält dies in der Zielvereinbarung fest und spricht das Coaching entsprechend zu. Stellt sich bei der Durchführung des Coachings ein höherer Bedarf heraus, kann der zusätzliche Coaching-Bedarf auf Anfrage des Coach von der EFP/AVFP mündlich bis maximal zum Kostendach zugesagt werden.

8.6 Besondere Regelungen zur Vergütung bei Modell A + B

Es wird grundsätzlich immer ausschliesslich das effektiv erbrachte Coaching in Rechnung gestellt und vergütet. Von diesem Grundsatz gibt es folgende zwei abweichende Regelungen.

- Das Auftragsgespräch / Erstgespräch wird nicht vergütet und darf deshalb nicht in Rechnung gestellt werden.

- Bei Absage eines Termins innert 24 Stunden durch den AG oder die versicherte Person oder bei Nichterscheinen des Versicherten zu einem vereinbarten Termin können die entstandenen Kosten verrechnet werden. Der Coach informiert in diesem Fall die zuständige Eingliederungsfachperson / Arbeitsvermittlungsfachperson. Dies wird zudem vom Coach auf der Leistungsübersicht festgehalten.

Bern, 29. November 2018

Gültig ab: 1. August 2018

Ersetzt Version vom 15. Juni 2018